

Direktion des Innern
Postfach 146
Waldentwicklungsplan
6301 Zug

Zug, 13. Juni 2011

Vernehmlassung zum Waldentwicklungsplan des Kantons Zug

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zum Waldentwicklungsplan des Kantons Zug Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit. Gerne nehme ich namens und auftrags der Schweizerischen Volkspartei des Kantons Zug (SVP) im Rahmen der Mitwirkung wie folgt Stellung.

Gesamtbeurteilung

Die Zuger Waldbesitzer erbringen bereits jetzt viele Leistungen für die Allgemeinheit und dies zum Teil unentgeltlich. Es darf aber nicht vergessen werden, dass die Erlöse die Aufwendungen bei weitem nicht decken. Deshalb dürfen den Waldbesitzern keine zusätzlichen Allgemeinleistungen mehr auferlegt werden. Nur durch die Einnahmen aus der Holznutzung und den zusätzlichen Fördergeldern von Kanton und Bund können die geforderten Ziele erreicht werden. Beim vorliegenden Waldentwicklungsplan wird aber nur teilweise diesen Gegebenheiten Rechnung getragen. Wir vermissen aber im Richtplan die Vorrangfunktion Holzproduktion oder Wirtschaftswald. Sind es doch nur ca. 37 % der Zuger Waldfläche welche nicht mit einer Vorrangfunktion bezeichnet sind. Auf dieser Fläche darf auf keinen Fall die Holznutzung behindert werden, damit die Zuger Waldbesitzer ihr Eigentum im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bewirtschaften dürfen, ohne jegliche weitere Einschränkungen.

Anträge und Bemerkungen

Auf Seite 3 des WEP:

„ Der behördenverbindliche WEP ist eine wichtige Planungs- und Arbeitsgrundlage für die Direktion des Innern und für den Forstdienst“

Diese Aussage ist nicht zugunsten der Waldeigentümer, sondern es werden dem Waldeigentümer einmal mehr Vorschriften auferlegt, welche bis zu einer faktischen Enteignung führen können. Deshalb hinterfragen wir diese Festlegung.

Auf Seite 23 und 24 des WEP:

Die gemachten Aussagen gelten für die gesamte Waldfläche und sind deshalb als generelle Anforderungen an die Waldpflege zu verstehen. Also auch an die 37% Wald ohne Vorrangfunktion, welche dem Waldeigentümer zur freien Bewirtschaftung zur Verfügung steht.

Deshalb fordern wir das die Punkte: 4.1.5 / 4.1.6 und 4.1.7 ersatzlos gestrichen werden.

Begründung:

Der Waldeigentümer soll in Eigenverantwortung, wie er dies seit Jahrzehnten gemacht hat, seinen Wald bewirtschaften können. Es sollen ihm nicht einmal mehr unentgeltliche Forderungen und Nutzungsverzichte oder gar Nutzungerschwernisse auferlegt werden.

Auf Seite 30 des WEP:

„ Eine qualitativ und quantitativ angemessene Totholzmenge für eine hohe Biodiversität anstreben“

Hier vermissen wir die genauen Forderungen und wie die Entschädigungen an die Waldbesitzer vereinbart werden. Der WEP fordert vom Eigentümer, dass er zukünftig dieses Holz im Wald lässt. Wir finden, dieser massive Eingriff in die Eigentumsverhältnisse muss entsprechend entschädigt werden.

Wir fordern einen neuen Punkt 5.1.7 Der Totholzanteil welcher im Wald bleiben muss, wird dem Waldeigentümer entschädigt.

Auf Seite 34 und 35 des WEP:

„5.4 Wald mit besonderer Naturschutzfunktion“

Wir finden hier sind zu viele Festlegungen aufgeführt, insbesondere finden wir die Punkte 5.4.6 und 5.4.7 sollten wie anhin vom Kantonsforstamt und nicht von der Direktion des Innern geregelt werden.

Deshalb stellen wir den Antrag bei 5.4.6 und 5.4.7 das Wort „Direktion des Innern“ mit „Kantonsforstamt“ zu ersetzen.

Wir wollen, dass der Zuger Wald weiterhin vorbildlich genutzt wird. Durch zu starke Regulierung könnte das Interesse der Eigentümer abnehmen, wir bitten Sie dies stets vor Augen zu halten.

Wir danken Ihnen nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Haltung zu berücksichtigen und diese dem Gesamtregierungsrat zu unterbreiten.

Freundliche Grüsse

SVP Kanton Zug



Karl Nussbaumer, Kantonsrat
Vize-Fraktionschef